

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB) der Kuffer Elektro-Technik AG

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden AVLB gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Kuffer Elektro-Technik AG und ihren Kunden. Als Kunde gilt der Empfänger einer Offerte, einer Rechnung, von technischen Unterlagen oder von Ware.

Durch seine Bestellung anerkennt der Kunde die vorliegenden AVLB. Abweichungen bedürfen einer schriftlichen, rechtsgültig unterzeichneten Zustimmung der Kuffer Elektro-Technik AG.

Die vorliegenden AVLB gehen allfälligen allgemeinen Geschäftsbedingungen (insbesondere Einkaufsbedingungen) des Kunden vor.

2. Vertragsschluss

Offerten der Kuffer Elektro-Technik AG entfalten keine Bindungswirkung (sind freibleibend).

Der Vertrag mit dem Kunden kommt mit einer Auftragsbestätigung, mit der Rechnungsstellung oder mit der effektiven Warenlieferung durch die Kuffer Elektro-Technik AG nach erfolgter Bestellung durch den Kunden zustande. Die Bestellung des Kunden kann mündlich, schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Der Vertragsgegenstand wird durch die der Bestellung vorausgegangene schriftlichen Offerte der Kuffer Elektro-Technik AG und durch die dazugehörigen Anhänge abschliessend bestimmt.

3. Preise

Sämtliche Preise verstehen sich in Schweizerfranken, für Lieferung ab Werk Kirchberg, ohne Mehrwertsteuer, ohne Montage und ohne Verpackung. Vorbehalten bleibt eine anderslautende, individuelle Abrede.

Wenn zwischen Vertragsschluss und Auftragsbefreiung mehr als drei Monate liegen, kann die Kuffer Elektro-Technik AG Preisanpassungen vornehmen, sofern und soweit sie belegen kann, dass sich die Kosten entsprechend erhöht haben.

Unabhängig vom Zeitraum, der zwischen Vertragsschluss und Vertragserfüllung liegt, kann die Kuffer Elektro-Technik AG die Preise im gleichen prozentualen Umfang erhöhen, in welchem der Kurs des EUR gegenüber dem Kurs des CHF anstieg. Ebenfalls unabhängig vom Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Vertragserfüllung kann die Kuffer Elektro-Technik AG Erhöhungen des Kupferzuschlages im entsprechenden Frankenbetrag (Differenz zwischen Stand bei Vertragsschluss und Stand bei Vertragserfüllung) zum Preis hinzurechnen.

4. Lieferkonditionen

Erfüllungsort ist vorbehaltlich anderer Abrede der Sitz der Kuffer Elektro-Technik AG (Kirchberg).

Der Transport erfolgt auf Rechnung des Kunden, der auch für den allfälligen Abschluss einer Transportversicherung zuständig ist.

Die Gefahr geht mit Übergabe an den Transporteur oder – bei Annahmeverzug des Kunden – mit Einlagerung der Ware auf den Kunden über.

Bei Lieferverzug steht dem Kunden kein Recht auf Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag zu.

Die Ware ist vom Kunden sofort nach Erhalt zu prüfen. Mengenabweichungen und Abweichungen von den Spezifikationen sind unter Verwirkungsfolge sofort zu melden.

5. Zahlungskonditionen

Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Liegt der Rechnungsbetrag über CHF 10'000.00 wird ein Drittel bei Bestellung, ein Drittel nach Montagebeginn und ein Drittel nach Erbringung der letzten vertraglich geschuldeten Leistung zur Bezahlung fällig, wenn nichts anderes vereinbart ist.

Bei verspäteten Zahlungen ist ohne weitere Mahnung ein Verzugszins in der Höhe von 0.8 % pro Monat geschuldet. Ferner darf die Kuffer Elektro-Technik AG Ware, die nicht fristgerecht bezahlt wird, jederzeit und ohne Zustimmung des Kunden wieder in Besitz nehmen. Mit der Rücknahme

der Ware geht auch das Eigentum wieder auf die Kuffer Elektro-Technik AG über.

Zahlungsrückbehalte sind nicht zulässig. Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden. Jegliche Verrechnung ohne die ausdrückliche, schriftliche Zustimmung der Kuffer Elektro-Technik AG ist ausgeschlossen.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt im Eigentum der Kuffer Elektro-Technik AG bis der vereinbarte Preis (zuzüglich allfällige Kosten und Zinsen) bezahlt ist. Die Kuffer Elektro-Technik AG ist ausdrücklich ermächtigt, die Ware am Wohnsitz des Kunden in das Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

7. Gewährleistung („Garantie“)

Die Kuffer Elektro-Technik AG gewährleistet ausschliesslich die technischen Spezifikationen ihrer Produkte, die dem Kunden in den zuletzt abgegebenen Unterlagen ausdrücklich zugesichert wurden.

Allfällige Mängel sind der Kuffer Elektro-Technik AG innert sieben Tagen nach Warenempfang unter Angabe des festgestellten Mangels schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter oder nicht ordnungsgemässer Anzeige verlieren die Gewährleistungsrechte. Vorbehalten bleiben versteckte Mängel, die innert sieben Tagen nach Entdeckung in der gleichen Form zu rügen sind.

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Auslieferung der Ware.

Bei rechtzeitig gerügten Mängeln wird nach der Wahl der Kuffer Elektro-Technik AG entweder neue, mängelfreie Ware geliefert, nachgebessert oder es erfolgt eine Gutschrift bis höchstens zum Fakturbetrag. Soweit weitergehend, ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

8. Haftung

Die Kuffer Elektro-Technik AG haftet nur für Schäden, die sie grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat und die in ihrem Verantwortungsbereich liegen.

Die Kuffer Elektro-Technik AG haftet für das eigene Verhalten (also das Verhalten von Mitarbeitenden) höchstens bis zum Fakturbetrag. Jegliche Haftung für Hilfspersonen (Lieferanten, Erfüllungsgehilfen) ist ausgeschlossen. Stattdessen werden allfällige Ansprüche der Kuffer Elektro-Technik AG an solche Hilfspersonen an den Kunden abgetreten.

9. Schutzrechte, geistiges Eigentum

An Bildern, Zeichnungen, Projektunterlagen sowie technische Angaben, die der Umschreibung der Ware dienen, bleibt auch nach Auslieferung und Bezahlung der Ware ausschliesslich die Kuffer Elektro-Technik AG berechtigt.

Das Urheberrecht und allfällige weitere Immaterialgüterrechte (wie Patente oder Marken) sowie sämtliches Know-how verbleiben ebenfalls bei der Kuffer Elektro-Technik AG.

Die Reproduktion oder Weiterleitung von Projektunterlagen an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Kuffer Elektro-Technik AG ist untersagt.

10. Anwendbares Recht

Auf alle Verträge zwischen Kuffer Elektro-Technik AG und deren Kunden ist schweizerisches Recht anwendbar.

Sollte eine Bestimmung der vorliegenden AVLB oder individuellen Abreden mit dem Kunden unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt jene wirksame Bestimmung, die der von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.

11. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz der Kuffer Elektro-Technik AG (Kirchberg). Die Kuffer Elektro-Technik AG ist berechtigt, den Kunden an dessen Domizil zu belangen.

Kirchberg, im August 2017